

Gemeinde
19294 Bresegard bei Eldena

- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung

über die
1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Koppelsche Tannen"
der Gemeinde Bresegard bei Eldena

In der Beratung der Gemeindevertretung am 14.März 2002 wurde der Beschluss über die Satzung zur 1.vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan Nr.1 "Koppelsche Tannen" gefasst.

Die Änderung umfasst die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern:

Festsetzung der Dachneigung im Text, Teil B, II. Festsetzung zur Gestaltung / Örtliche Bauvorschriften, Punkt 2, zweiter Satz wie folgt

Die Dachneigung dieser Dächer soll zwischen 30° und 48° betragen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zur 1.vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan Nr.1 "Koppelsche Tannen" der Gemeinde Bresegard bei Eldena tritt am **18.März 2002** in Kraft. Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung dazu ab diesem Tag im

Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, Zimmer 206 jeweils

montags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB sowie in § 5 Abs.5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Bresegard bei Eldena, den 15.März 2002

Kämpf

(DS)

Aushangsvermerk

Mindestdauer des Aushanges: bis 01.April 2002

ausgehängt am: 15.März 2002

abgenommen am: 08.04.02

in Bresegard bei Eldena, Dorfstraße 25

durch:

durch: